

als Bestandteil der Hauptaufgabe außerordentlich aktiviert. Auf dem VIII. Parteitag der SED wurde die Familien- und Bevölkerungsentwicklung als Sache der ganzen Gesellschaft gekennzeichnet.^{3/} Nach dem vom IX. Parteitag beschlossenen Programm der SED ist die Familienentwicklung in die Sozialpolitik, die sozialistische Lebensweise und die Aufgaben bei der kommunistischen Erziehung der jungen Generation eingeordnet.^{4/}

Generell ist ein zunehmendes Interesse der Gesellschaft an der Familienentwicklung zu beobachten. Diese mit dem Entwicklungsstand unserer sozialistischen Gesellschaft verbundene Erscheinung steht in enger Beziehung zum FGB: Die Familienpolitik ist inhaltlich am Leitbild des FGB orientiert, sie dient der Konkretisierung des Gesetzes, und mit ihr werden wesentlich die Voraussetzungen ausgebaut, die für die Verwirklichung des Familienrechts durch die Bürger selbst günstig sind. Auf dem VIII. Parteitag wurde das mit dem Satz hervorgehoben: „So haben wir mit dem Familiengesetzbuch eine umfassende Rechtsgrundlage für die Entwicklung und Förderung von Ehe und Familie geschaffen.“^{5/}

Die wichtigsten Richtungen familienpolitischer Aktivität der Gesellschaft und des Staates sind:

- die Einordnung der Familienpolitik in grundlegende Leitungsdokumente zur Gestaltung wesentlicher gesellschaftlicher Prozesse,
- die Sozialpolitik, die in wesentlichen Teilen zugleich Familienpolitik sein muß und auch ist,
- und, mit den beiden genannten Punkten engstens verknüpft, die ideologische Arbeit.

Die Einordnung der Familienpolitik in staatliche Dokumente

Die grundlegendste Einordnung der Familienpolitik in staatliche Dokumente erfolgte durch die *Verfassung der DDR* i. d. F. vom 7. Oktober 1974 (Art. 38). Sie unterstreicht die gesellschaftliche und individuelle Notwendigkeit der Familienentwicklung. Die im FGB festgelegten Verpflichtungen des Staates und die Aufgaben der Gesellschaft zum Schutz, zur Anerkennung und zur Förderung der Familie, zum Schutz der Mutterschaft und zur Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Mütter und Väter (§§ 1 und 3) sowie das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (§ 42) wurden mit der Verfassung zu Grundrechten und Grundpflichten der Bürger erhoben. Die weitere Realisierung der Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde als wichtigste Garantie für das Recht des Bürgers auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Familie gekennzeichnet. Damit erfuhr das Verfassungsrecht, das bis dahin im wesentlichen nur den Schutz der Familie und die Gleichberechtigung der Frau statuiert hatte, eine wesentliche Weiterentwicklung.

In Verwirklichung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Politik erfolgten dann weitere Schritte zur direkteren, gezielten Einordnung der Familienpolitik in die staatliche Leitungstätigkeit und in die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen.

Mit dem *Gesetz über den Ministerrat der DDR* vom

16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253) wurde diesem die Verantwortung für die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Familienpolitik übertragen (§ 7 Abs. 3). Da-

^{3/} Vgl. W. Stoph, Bericht zur DrekUve des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft in den Jahren 1971 bis 1975, Berlin 1971, S. 51.

^{4/} vgl. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, a. a. O., S. 25, 39 f., 48 ff., 55.

^{5/} W. Stoph, a. a. O.

mit wurden die Bedeutung der Familie im Sozialismus und der komplexe Inhalt der Familienpolitik betont, die in die Gestaltung zahlreicher grundlegender Entwicklungsprozesse eingeordnet ist und nicht durch ein staatliches Organ oder einen Fachbereich verwirklicht werden kann.

Im *Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR* vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313) ist die Familienpolitik erstmals ausdrücklich als immanenter Bestandteil der territorialen Leitung verankert. Die Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen wurde als allgemeine Aufgabe dieser Organe (§ 2 Abs. 4) und als spezielle Aufgabe z. B. der Wohnungspolitik (§§ 26, 58), des Bildungswesens (§§ 29, 63), des Gesundheitswesens (§§ 33, 47, 67) usw. formuliert. Diese Bestimmungen sind von großer Bedeutung, weil mit der Entwicklung im Territorium ständig Einfluß auf die Entwicklungsbedingungen der Familie genommen wird. Das Gesetz bestimmt dafür notwendige Verantwortungen, Ziele und Schwerpunkte. Inwieweit diese den objektiven Erfordernissen entsprechenden Regelungen schon voll verwirklicht werden, bedarf u. E. noch der näheren Untersuchung.

Das *Jugendgesetz der DDR* vom 28. Januar 1974 (GBl. I

S. 45) ist familienpolitisch in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Zunächst ist hervorzuheben, daß in § 41 die Vorbereitung der Jugendlichen auf Ehe und Familie sowie die Aufgaben der Gesellschaft zur Förderung junger Eheleute und Familien auf genommen wurden. Das ist ein besonders deutliches Beispiel dafür, daß die sozialistische Gesellschaft auf einem bestimmten hohen Stand ihrer Entwicklung die Möglichkeit hat, aber auch vor der Notwendigkeit steht, ihren Einfluß auf den persönlichen Lebensbereich der Menschen noch bewußter zu gestalten, damit auch der einzelne selbst mit größerer Bewußtheit handelt.

Außerdem werden im Jugendgesetz die Aufgaben in erster Linie für die Jugend, für die jungen Eheleute und die Eltern festgelegt und erst dann die weitergehenden Fragen, die speziell für junge Mütter wesentlich sind. Damit greift das Gesetz den in der Jugend und jungen Ehe schon weiterentwickelten Stand der praktischen Gleichberechtigung und Arbeitsteilung auf.

Für alle hier genannten Gesetze ist charakteristisch, daß sie in dem jeweiligen Zusammenhang die Familienpolitik als ganzes bzw. in großen Komplexen die allgemeinen Aufgabenstellungen einordnen.

Sozialpolitische Maßnahmen als Bestandteil der Familienpolitik

Wenn wir von Sozialpolitik als einem weiteren wichtigen Weg der Familienpolitik sprechen, meinen wir den Einsatz gesellschaftlicher Fonds, d. h. materieller, finanzieller und personeller Mittel, direkt für die Familienentwicklung, für die Lösung bestimmter familienpolitischer Zielstellungen.

Familienpolitische Maßnahmen als Teil der Sozialpolitik sind von den materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft abhängig. Auch für sie gilt der Grundsatz, „daß nur das verbraucht werden kann, was vorher erarbeitet wurde.“^{6/} Sie sind deshalb zu Beginn der sozialistischen Entwicklung notwendig begrenzter und werden mit dem planmäßigen Wirtschaftswachstum schrittweise ausgebaut. Sie müssen sich auf Schwerpunkte konzentrieren, den Grundprinzipien der staatlichen Familienpolitik folgen, zugleich aber auch aktuellen, vordringlich zu lösenden Problemen Rechnung tragen.

^{6/} E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 43.